

**Zeitschrift:** Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins  
Zentralschweiz

**Herausgeber:** Historischer Verein Zentralschweiz

**Band:** 138 (1985)

**Artikel:** Rechtsgeschichtliches in Flurnamen der Innerschweiz : Studie zu einer  
Rechtstoponymie

**Autor:** Garovi, Angelo

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-118698>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Rechtsgeschichtliches in Flurnamen der Innerschweiz

Prof. Dr. Karl Siegfried Bader und Prof. Dr. Paul Zinsli gewidmet

Studie zu einer Rechtstoponymie

*Angelo Garovi, Sarnen*

Ein bislang wenig beachtetes Gebiet der Namenforschung sind die rechtsgeschichtlichen Namen. Die Bedeutung der Namenforschung für die Rechtsgeschichte wie umgekehrt die Wichtigkeit der Rechtsgeschichte für die Namenforschung ist kaum ausgewertet. Der Einbezug onymischen Materials in die Rechtsgeschichte hat vor allem Karl Siegfried Bader in seinen drei Bänden über das «Mittelalterliche Dorf» vollzogen<sup>1</sup>. Auch Bruno Boesch verdanken wir zwei Arbeiten über rechtsgeschichtliche Fragestellungen in Namen<sup>2</sup>. Vor allem aber war es Eberhard Freiherr von Künssberg, der 1936 in der Arbeit «Flurnamen und Rechtsgeschichte» auf die Bedeutung der Behandlung der Flurnamen unter rechtshistorischem Aspekt hingewiesen hat:» . . . die Rechtsgeschichte . . . hat allen Anlass, nicht vorbeizugehen an den Flurnamen. Sie kann beitragen zu ihrer Auswertung . . . Flurnamenforschung und Rechtsgeschichte haben da ihr gemeinsames Arbeitsfeld»<sup>3</sup>. Dabei interessieren den Rechtshistoriker sowohl die Namen der Rechtsorte wie die Rechtswörter als Namen, wobei der interessanteste Fall vorliegt, wenn ein Rechtsort einen Namen trägt, der ein Rechtswort ist. Unter Rechtsorten versteht von Künssberg solche, «die eine rechtliche Bestimmung haben»<sup>4</sup>. So sind etwa Versammlungs- und

<sup>1</sup> K. S. Bader, Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes. 1: Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich, Graz 1957 (Bader 1957). 2: Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde, Graz 1962 (Bader 1962). 3: Rechtsformen und Schichten der Liegenschaftsnutzung im mittelalterlichen Dorf, Wien, Köln und Graz 1973 (Bader 1973).

<sup>2</sup> B. Boesch, Der Zaun im Flurnamenbild einer Gemeinde, in: Zeitschr. f. Schweiz. Geschichte 26 (1946), S. 345–374 (Boesch, Zaun) und Rechtsgeschichtliches in Zürcher Orts- und Flurnamen, in: Festschrift für Ferdinand Elsener, Sigmaringen 1977, S. 52–61 (Boesch, Rechtsgesch.).

<sup>3</sup> E. v. Künssberg, Flurnamen und Rechtsgeschichte, Weimar 1936, S. 5.

<sup>4</sup> Ebd.

Gerichtsstätten sowie Orte des regelmässigen Strafvollzugs am ehesten als Rechtsorte bewusst.

### *Namen aus der Rechtspflege*

Die mannigfaltigen Namen, die mit der Rechtspflege, insbesondere mit der Gerichtsbarkeit, zusammenhängen, sind unter den rechtlichen Flurnamen die auffallendsten und gleichzeitig diejenigen, die am ehesten die Phantasie anregen. Für die Hochgerichtsbarkeit sind wohl die verbreitetsten die Namen und Zusammensetzungen mit dem Wort *Galgen*. Da gibt es ein *Galgenbächli* (Sachseln) und eine *galgenstat* (1450, Sachseln)<sup>5</sup>, ein *Galgenmätteli* (Giswil), eine *Galgenweid* (Engelberg), ein *Galgenfeld*, *Galgenmoos* und einen *Galgenrain* (Zug), ein *Galgenhölzli* (Egolzwil) sowie *Galgenkapellen* (Egolzwil, Willisau, Schwyz, Einsiedeln, Wissleren bei Kerns). Die Galgenkapellen waren meist der Galgenheiligen Katharina geweiht. Bei dieser Kapelle verrichteten die «armen Sünder» ihr letztes Gebet und erhielten noch einmal die Absolution.

Nicht jeder Galgenname bezeichnet aber eine Richtstätte, es gibt auch Galgennamen, die in übertragenem Sinne verwendet werden, so etwa heissen Felsbildungen am Seefeldstock in Sachseln *Galgen*.

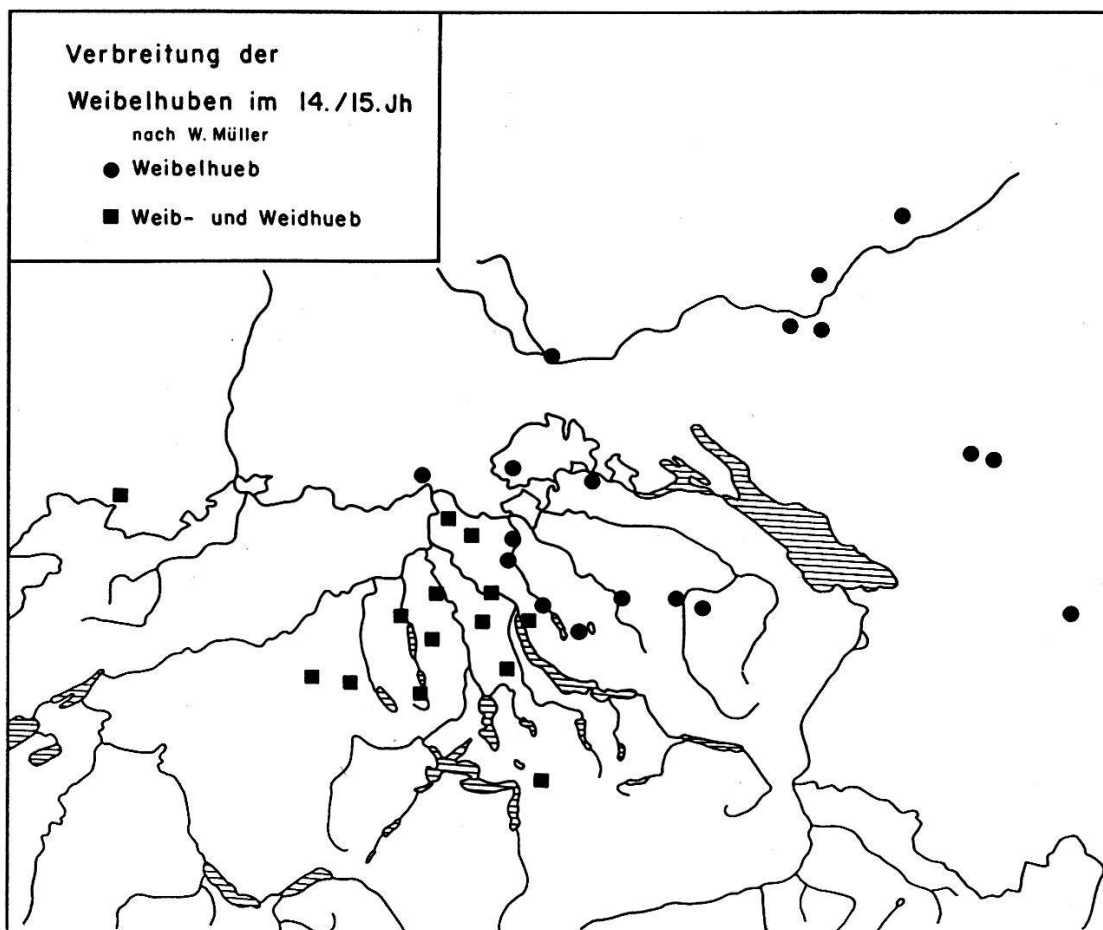
Eine alte Bezeichnung für eine Gerichtsstätte ist auch der Name *Weibelhueb* oder *Weib*-, *Weidhueb* (Schwyz, Egolzwil, Tempikon, vgl. Karte 1)<sup>6</sup>. Das Grundwort der Zusammensetzung *Hufe*, alem. *Hueb*, bedeutet Landbesitz<sup>7</sup>. Das Bestimmungswort *Weibel* ist bekannt: Der Weibel war der Gerichtsbote. Die Weibelhueb oder Weidhueb (mit dissimulatorischer volks-

<sup>5</sup> Die Namenbelege entnahm ich, wenn nichts anderes erwähnt, dem Verzeichnis der Nomenklaturkommission des Kantons Luzern sowie folgenden Namenbüchern: *A. Iten*, Zuger Namenstudien, Zug 1969; *H. Keel*, Nidwaldner Orts- und Flurnamen, Diss. Freiburg 1969; *H. Müller*, Obwaldner Namenbuch, Sarnen 1952; *V. Weibel*, Namenkunde des Landes Schwyz, Frauenfeld und Stuttgart 1973; *J. Zihlmann*, Die Hof- und Flurnamen von Gettnau, Luzern 1968; ders., Das Pfaffnauer Namenbuch, Luzern 1979; ders., Namenlandschaft im Quellgebiet der Wigger, Hitzkirch 1984; *A. Garovi*, Die Örtlichkeitsnamen der Stadt Luzern im Mittelalter, Luzern 1975.

Die Ortsbezeichnungen hinter den Namen sind zufällig und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, was auch nicht in der Absicht dieser Arbeit liegen kann.

<sup>6</sup> *W. Müller*, Die Weibelhuben, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germ. Abt., Bd. 83 (1966), S. 228 und 234.

<sup>7</sup> Vgl. hierzu *R. Schmidt-Wiegand*, Studien zur historischen Rechtswortgeographie, München 1978, S. 56ff.



Karte 1: Verbreitung der Weibelhuben, 14./15. Jh.

etymologischer Umdeutung zu *Weidhueb*) war also die dem Weibel als Entgelt verliehene Hufe für seine Gerichtstätigkeit, vielfach mit der Verpflichtung, darauf die Gerichtsstätte zu unterhalten<sup>8</sup>. Die Weidhueb in Schwyz war lange Zeit Richtplatz und Landsgemeindeort. Die freie Weidhueb lag südöstlich des Fleckens am Ende der freien Reichsstrasse. Im Jahre 1338 wurde hier auf offenem Landtag um Holzfrevel gerichtet. Das Landbuch erwähnt des öfters, so 1394, 1409, 1447, 1513, 1537 und 1542 die freie Weidhueb, auf der Gerichtssitzungen gehalten und Übeltäter gerichtet werden und wo die Landsleute auch Satzungen erlassen<sup>9</sup>. Eine Weibelhueb gab es auch in Tempikon und Egolzwil im Amt Willisau. Das Habsburger Urbar nennt die *weibhuebe* zu Egolzwil (Varianten *weibelhuebe*, *weithuebe*), «dü

<sup>8</sup> Müller, Weibelhuben, S. 210ff.

<sup>9</sup> Ebd., S. 324.

der herrschaft lantgerichte beweren soll»<sup>10</sup>. Die Herrschaft Habsburg richtete hier über Dieb und Frevel<sup>11</sup>.

Ein etwas erhöhter, ummauerter Platz, der früher als Richtstätte diente, heisst *Kalenberg*<sup>12</sup>. Der Kalenberg ist in der Innerschweiz eine der Bezeichnungen vor allem für die Stätte des Enthauptens, seltener — wie man eigentlich erwarten würde — für das dem Kreuzigen verwandte Hängen. Kalenberg heisst eine Hinrichtungsstätte in Luzern, Altdorf-Bürglen, Schwyz, Sarnen, Stans (Abb. 1), Zug und Beromünster<sup>13</sup>. Über die Luzerner Richtstätte überliefert uns Cysat Folgendes: «Der Richtstätten sind zwo: die obere nempt man am Kalenberg, die untere by dem Hochgericht. Da würdt es dann in der Urteil gemeldet, an welchem Ort die Execution bschehen sölle. Am Kalenberg köpft man und werden glych daselbs begraben, etwan richt man ouch da mit dem Brand; unden aber mit dem Strange, Brand und Rat»<sup>14</sup>.

Der Name ist aus Analogie zum biblischen *Kalvarienberg* entstanden: Notker übersetzt *calvaria* mit *chaloberg*<sup>15</sup>. Der Name scheint früher weit verbreitet gewesen zu sein. So fand ich einen Beleg aus Paris, wo es heisst: «Nos apud Calvum Montem communitatem statuiss» (1182)<sup>16</sup>. Es muss sich also bei diesem Namen um einen Rechtsort gehandelt haben, was auch aus einem anderen Beleg hervorgeht: «In Calvo Monte et reliquis sive burgis sive villis»<sup>17</sup>. Der Name findet sich auch in ligurischen und toskanischen Namenbüchern (*Monte Calvo*, *Monte-calvo*)<sup>18</sup>. In Freiburg im Uechtland heisst der alte Galgenweg noch heute *chemin du calvaire*<sup>19</sup>. In Stans ist das 1815 erneuerte «Schafot oder Kallenbergli» zu Fronhofen an der Gren-

<sup>10</sup> Ebd., S. 228.

<sup>11</sup> Das Habsburger Urbar, in: Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. 14 (1894), S. 184.

<sup>12</sup> Id. 4, Sp. 1554 (Schweiz. Idiotikon, Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Frauenfeld 1881ff.).

<sup>13</sup> W. H. Ruoff, Die Hauptgrube, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germ. Abt., Bd. 86 (1969), S. 204. (Sarnen und Altdorf vom Verf. ergänzt.)

<sup>14</sup> Id. 4, Sp. 1559.

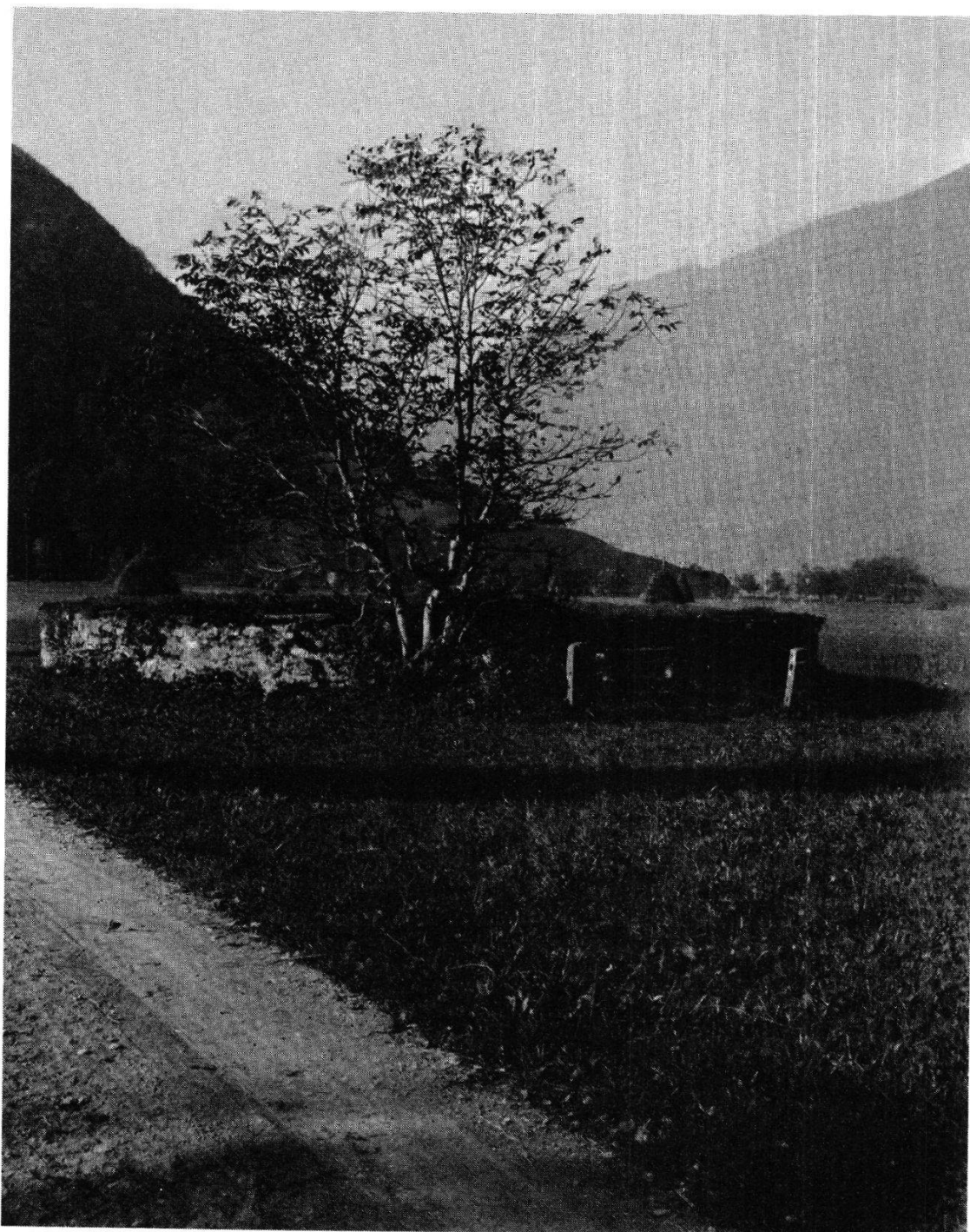
<sup>15</sup> Ebd.

<sup>16</sup> J. F. Niermeyer, *Mediae Latinitatis Lexicon Minus*, Leiden 1976, S. 223.

<sup>17</sup> Ebd., S. 109.

<sup>18</sup> S. Pieri, *Toponomastica della Toscana meridionale e dell'Arcipelago toscano*, Siena 1969, p. 250; S. Pieri, *Toponomastica della Valle dell'Arno*, Roma 1919, p. 76; G. Ferro, *Toponomastica Ligure*, Genova 1964, p. 123.

<sup>19</sup> H. Bischofberger, Steinkreuze als Grenzzeichen in Freiburg, in: *Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde*, Bd. 6 (1984), S. 39.



*Abb. 1: Das Kalenbergli zu Fronhofen, Stans (Aufnahme von Robert Durrer).*

ze von Stans und Stansstad noch erhalten: ein gemauerter runder Hinrichtungsplatz (Rabenstein) von 10,6 m Durchmesser und 1,2 m Höhe<sup>20</sup>. Es mag vielleicht noch interessant sein, darauf hinzuweisen, dass der Ort der Richtstätte sich meist im äussersten Winkel eines Dorfes oder an der Grenze eines Stadtbannes befindet, also an jener Stelle, die vom Dorf (Stadt) am weitesten entfernt liegt<sup>21</sup>. Richtstätten wurden auch, wenn irgendwie möglich, auf Anhöhen angelegt (*Galgenhubel* in Sachseln). Hin und wieder waren sie an Strassenkreuzungen. So waren nach alter Überlieferung in Luzern die obere und untere Richtstätte ausserhalb des Sentitores (Abb. 2), worauf noch die bis ins 18. Jahrhundert erwähnte Kapelle *zum Elenden Kreuz*<sup>22</sup> (später *Armenseelenkapelle*) hinwies. Renwart Cysat überliefert, dass hier an der Stadtgrenze auch Kindsmörderinnen lebendig begraben wurden. Er schreibt, dass eine tiefe Grube gemacht, Dörner auf den Boden gestreut und die Mörderin hinuntergestürzt und mit Dörnern und Erde zugedeckt wurde<sup>23</sup>.

Wahrscheinlich hat der *Rote Turm* (Sentiturm, im 14. und 15. Jh. *Roter Turm* genannt), der zu diesen Richtstätten hinausführte, seinen Namen von diesen Hinrichtungsstätten bekommen. Rot war nämlich die Symbolfarbe des Gerichtswesens<sup>24</sup>. Wie in einer Magdeburger Quelle<sup>25</sup>, so spricht man auch in Beromünster vom *Rottürengericht*, auf das wir noch zu sprechen kommen.

In Luzern ist heute noch die Bezeichnung *Rotes Gatter* ein Hinweis auf den Richtplatz beim alten Rathaus auf dem Fischmarkt<sup>26</sup>. Luzern besass nämlich noch einen Richtplatz in der Stadt, auf dem Bürger mit dem Schwert gerichtet wurden. Renwart Cysat schreibt vom alten Fischmarkt: «An disem platz ist ein boden von gehownen steininen Platten ingesetzt,

<sup>20</sup> Robert Durrer, Die Kunstdenkmäler des Kantons Unterwalden, Reprint Basel 1971, S. 975.

<sup>21</sup> Über die Gründe zur Auswahl dieser Orte vgl. K. Frölich, Stätten mittelalterlicher Rechtspflege auf südwestdeutschem Boden, bes. in Hessen und den Nachbargebieten, Tübingen 1938, S. 4.

<sup>22</sup> Th. v. Liebenau, Das alte Luzern, Neudruck Luzern 1937, S. 11; A. Reinle, Die Kunstdenkmäler des Kantons Luzern, Bd. 2, Basel 1953, S. 396.

<sup>23</sup> Ebd., S. 12.

<sup>24</sup> Vgl. M. R. Buck, Oberdeutsches Flurnamenbuch, 2. Aufl. Bayreuth 1931, S. 221.

<sup>25</sup> Beleg im Archiv des Deutschen Rechtswörterbuches in Heidelberg: Die rote Türe am Dom zu Magdeburg wird 1463 als Ort des erzbischöflichen Gerichts genannt.

<sup>26</sup> F. Glauser, Zur Verfassungstopographie des mittelalterlichen Luzerns, in: Luzern 1178—1978, Luzern 1978, S. 97.



*Abb. 2: Richtstätte zu Luzern. (Diebold-Schilling-Chronik, fol. 174 b. Reproduktion von Richard Aschwanden, Altdorf.)*

daruf man pfligt die Todschleger zu enthaupten, wie ichs dann anno 1567 gesehen, sidhar aber nit meer geschehen bis zu diser Zyt»<sup>27</sup>. Am Rande findet sich das Stichwort *Köpfstatt*. Im gleichen Manuskript ist dieselbe Richtstelle nochmals beschrieben: «ein grosse steinine platten uf dem boden, uf wölcher etwan burger von totsclägen wegen enthauptet werden»<sup>28</sup>.

Der Fischmarkt in Luzern war also seit dem 14. Jh. Gerichtsort und Richtstätte zugleich. Cysat erwähnt, dass bei oder auf der Platte noch zu seinen Zeiten Urteile bei Leibes- und Lebensstrafen verlesen und Leibesstrafen vollzogen wurden<sup>29</sup>. Ähnlich soll es bei den alten Landsgemeindeplätzen der Orte Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald gewesen sein. Robert Durrer hat am alten gemeinsamen *Landsgemeindeplatz* in Wisserlen, Kerns, einen Galgen ausgegraben<sup>30</sup>. *Wisserlen* war der gemeinsame Landsgemeindeplatz der Ob- und Nidwaldner, der noch bis ins 15. Jh. hinein von den Landleuten ob und nid des Kernwaldes benutzt wurde<sup>31</sup>. Hier ist also die alte «Einheit» der Landsgemeinde als Gerichtsgemeinde feststellbar. Auch ein *Galgenchäppeli* deutet auf die einstige Gerichtsstätte hin. Der Name bezieht sich auf die in Obwalden vorkommenden Weisserlen (*Alnus incana*). Wohl weniger wahrscheinlich ist, dass in dem Wort das ahd. *wīzi*, mhd. *wīze* 'Strafe' steckt.

In Kerns war weiter eine *spilstat*, wo der Landammann «offenlich ze gerichte sas», 1399<sup>32</sup>. Dieser Name wird wohl kaum von *spel* 'Rede, Spruch des Gerichtes' abzuleiten sein<sup>33</sup>; vielmehr wird er der Name des Spielplatzes gewesen sein, der ebensowohl für Lustbarkeiten (Spiele) wie für Gerichtssitzung gebraucht wurde. So war auch das Rathaus (Landleutehaus) in Sarnen und Stans mit einer Tanzlaube versehen.

Die St. Michaelsleute von Beromünster mussten sich in der sog. *Freiet* (Freiheit), einem etwas ansteigenden Platz vor der Stiftskirche, versammeln, während die Richter auf dem *Gfletz* (ahd. *flazzi* 'Vorhalle') vor der

<sup>27</sup> Zit. nach *Elsener*, Hauptgrube, S. 204.

<sup>28</sup> Vgl. Anm. 27.

<sup>29</sup> Vgl. *Elsener*, Hauptgrube, S. 204.

<sup>30</sup> *Durrer*, Kunstdenkmäler, S. 1022ff.

<sup>31</sup> Ebd., vgl. auch *R. Durrer*, Die Einheit Unterwaldens, in: Jahrbuch f. Schweiz. Gesch. 35 (1910), S. 41ff.

<sup>32</sup> Gfr. 21, S. 207.

<sup>33</sup> *R. Vollmann*, Spiel in Ortsnamen, in: Zeitschr. f. deutsches Altertum 61 (1924), S. 86.

roten Kirchtüre sassen, daher der bereits erwähnte Name *Rottürengericht*<sup>34</sup>.

Im Jahrbuch der Pfarrei Ruswil von 1488, geschrieben nach einer älteren Vorlage, wird ein Acker, «lit an dem Feld by den Richtstüölen» erwähnt<sup>35</sup>. 1624 wird von einer *Gerichtstuolmatten* geschrieben. Damit wird die alte Gerichtsstätte im Bueholz lokalisiert. Noch heute weist die *Landgerichtskapelle* auf diesen Rechtsort hin. Es wird sich hier um eine Gerichtsstätte der Herrschaft Wolhusen handeln. Markward von Wolhusen übernahm im Jahre 1264 das äussere Amt, das sog. Ruswiler Amt.

Die Gotteshausleute des Hofes von Luzern mussten sich jeweils auf den Staffeln vor dem *Hof* in Luzern zum Gericht einfinden (um 1291, *uf den Staffeln*, 14. Jh. «uf den stafel ze Luzeron»)<sup>36</sup>. Damit ist ein bedeutender Terminus der mittelalterlichen Rechtspflege belegt. Das Wort Staffel kommt bereits in der Lex Ripuaria (33,1) vor: *regis staplum*, wo es als *locus ubi mallus est* erklärt wird. Staffel bedeutet eine 'feste Stufe', im weiteren rechtsgeschichtlichen Sinn 'Stelle, Ort, wo Gericht stattfindet'. In diesem Ausdruck klingt noch die Auffassung des Steins als Rechtsstein nach (man vergleiche den Terminus 'blauer Stein'). In Luzern fand nun «uf den Staffeln» das Hofgericht statt. Nach Analogie der Gedinge der alten Volksrechte fanden nämlich in den fünfzehn Höfen des Klosters Luzern im Mai und im Herbst die ordentlichen Gerichte statt. Der Probst von Luzern, Meier und Kellner ziehen dem Abt von Murbach mit siebzehn Rossen bis Elfin gen entgegen; von da halten sie Gericht, die Höfe herauf bis Luzern, wo sie zuletzt auf den Staffeln vor der Hofkirche zu Gericht sitzen: «. . . und sol sizen drie Tage an enandern ze gerichte um eigen und um erbe und um lüt und um guot das das gotzhus anhört und sind die drie tage ein tag». Hier auf den Staffeln sitzen mit dem Abt zu Gerichte die Vögte aller Höfe und der Landgraf, der obere Vogt des Gotteshauses. Die Urteilsfinder sind zwölf freie Männer (Stuhlsässen). Aus diesen Tatsachen ist zu schliessen, dass auf dem Staffel in Luzern selbst die hohe Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde. Das Luzerner Gericht nimmt nämlich eine auffallende Vorrangstellung ein. Dies zeigt sich auch in der erwähnten Bestimmung, dass hier statt

<sup>34</sup> Vgl. hiezu J. L. Brandstetter, Dingstätten des Mittelalters, in: Gfr. 51 (1896), S. 293. Auch andernorts wird die Stelle, an der Gericht abgehalten wird, *Freiheit* genannt: *Domfreiheit*; Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. 4, S. 112.

<sup>35</sup> Gfr. 51 (1896), S. 300.

<sup>36</sup> Vgl. hiezu A. Garovi. Die Örtlichkeitsnamen der Stadt Luzern, Beiträge zur Luzerner Stadtgeschichte, Bd. 2 (1975), S. 78 (Garovi, Luzern).

eines in drei Teile geteilten Gerichtstages drei Tage gerichtet wurde, die aber durch rechtliche Fiktion nur «ein Tag» sind. Hinzu kommt die Teilhabe der Vögte aller sechzehn Höfe und des Landgrafen. Stössige Urteile wurden an das Staffeltergericht in Luzern verwiesen.

War irgendwo ein schweres Verbrechen, etwa ein Mord geschehen, so heftet sich an diese Stelle oft ein Name, der wie ein Makel sühnend und warnend weitergeschleppt wird zu späteren Geschlechtern, so etwa in dem Namen *Mörderwäldli* (Steinen)<sup>37</sup>. Vielfach musste am Tatort ein *Sühnekreuz* errichtet werden. Robert Durrer<sup>38</sup> beschreibt das Gedenkkreuz für Landammann Dionysius Heintzli am Steinhaus auf dem Dorfplatz in Sarnen; das Totenkreuz befindet sich heute im Museum in Sarnen (Abb. 3). Landammann Heintzli wurde 1486 von Walther Isner erstochen.

### *Namen nach Besitz, Abgaben und Nutzung*

Zeigt sich im Sühnekreuz bereits ein christlicher Versöhnungsgedanke, so ist damit die enge Verbindung des mittelalterlichen Menschen und seines rechtlichen Handelns zur Kirche angedeutet. Die Kirche besass im Mittelalter ausgedehnten Grundbesitz. Einstige wie heutige Namen weisen noch auf diesen Kirchenbesitz hin. Viele davon drücken die *Zugehörigkeit* zur Geistlichkeit oder zu den Kirchendienern aus, während wieder andere eine besondere *Widmung* der Flurstücke verraten.

Auf *Kirchengut* weisen die Namen *Kirchbüel*, *Kirchmatt*, *Helfereiwald*, *Kapellmatt*, *Almosermatt*, *Hofmatt* (Luzern), *Herrengut* (Engelberg, Luzern), *Klosterhof*, *Predikantenhof* in Winikon (*ordo praedicatorum*, *Dominikanerorden*), *Jesuitenhof* (Luzern), *Propsteimatte*, *Sigristenpfrund*, *Pfrundmatt* («die mat zKilchhofen, die man nempt der Pfruondblätz, hoert zuo dem pfruondherren», 1485, Sarnen<sup>39</sup>).

Auch Bezeichnungen für Abgaben und Dienste, die von bestimmten Flurstücken zu leisten waren, sind in Flurnamen häufig, erwähnt sei *Liechtmatt*: von diesem Gut war eine Abgabe zu entrichten, von der das Ewige Licht der Kirche unterhalten wurde. Auf Stiftungen weisen die Namen *Stift* und *Seelgerät*. Damit werden Güter bezeichnet, die von Laien der Kir-

<sup>37</sup> A. Lütolf, Sagen, Bräuche und Legenden aus den fünf Orten Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, Reprint Hildesheim und New York 1976, S. 175.

<sup>38</sup> Durrer, Kunstdenkmäler, S. 632.

<sup>39</sup> Leutpriester-Rodel von 1485 aus Sarnen, S. 6 (Gemeindearchiv Sarnen).



*Abb. 3: Sühnekreuz von 1486 im Museum Sarnen (Aufnahme Daniel Reinhard).*

che zum Heile ihrer Seele gestiftet wurden. Ferdinand Elsener hat in einem Artikel darauf hingewiesen, dass im deutschen und schweizerischen Gebiet in (Seel-)Gerät (ahd. *girati* 'Fürsorge') wohl noch die Erinnerung nachleben könnte an den eindrücklichen augustinischen Vergleich des Seelgeräts als 'Vorrat, Ausrüstung, Vorteil der Seele, insbes. für die Reise ins Jenseits'<sup>40</sup>. Der Gläubige gibt also der Kirche eine Art Darlehen, das dann im Jenseits «eingelöst» wird. Die *Seelmatten* in Altwis ist wohl eine Seel(gerät)matten (von eim acker ze Altwis heist die sel matten)<sup>41</sup>. Aus diesen Flurnamen ist also die besondere Beschaffenheit der Abgabe an die Kirche zu entnehmen. Eine Abgabe an den geistlichen Grundherren, die bei Antritt eines Erblehens vom Lehensträger für die grundherrliche Bestätigung entrichtet wurde, hiess Erschatz. Dieses Wort liegt dem Namen *Schatzli* zugrunde, der im 1485 entstandenen Leutpriesterrodel von Sarnen *Verschatz* hiess: «uff ir guot, genempt der Verschatz, gelegen am Schwarzenberg<sup>42</sup>».

Besondere Besitzverhältnisse widerspiegeln die rechtsgeschichtlich bedeutsamen Namen *Schweiggut und Selland*, die an Gütern der Stiftsherren von Luzern, Einsiedeln und Engelberg haften.

Im alten Hofrecht des Klosters von Luzern (um 1291) steht: «So ist recht mins Heren, das er in ieclichen dinghove sol han Keller und Meger . . . So sol der Keller und der Meger hüten des selandes und des swüchoves (sweighofes), das ist miner Herren sunder und ist unvogtber»<sup>43</sup>. Das Wort *Selland* gehört zum Verbum *sellen*, das 'rechtskräftig zu Eigentum übergehen'<sup>44</sup> bedeutet, und legt den Kontext mit *sala* 'traditio, rechtmässige Übergabe' nahe<sup>45</sup>. Ahd. *selilant*, mhd. *sellant* ist das Land, das der Grundherr nicht ausgegeben, sondern sich zu seinem eigenen Anbau vorbehalten hat<sup>46</sup> (Hofrecht: *sunder und unvogtbar*). Das *Selland* gehört unmittelbar zum herrschaftlichen Hof, im Gegensatz zu den zinspflichtigen Hufen (Hueben).

<sup>40</sup> F. Elsener, Vom Seelgerät zum Geldgeschäft, in: Festschrift für Johannes Bärmann, München 1975, S. 85–97, bes. S. 86f.

<sup>41</sup> Id. 6, Sp. 1622ff.

<sup>42</sup> Leutpriester-Rodel von Sarnen, S. 5; zum Lexem *schaz* vgl. Id. 8, Sp. 1651.

<sup>43</sup> Zit. nach Ph. A. v. Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, Bd. 1, Luzern 1852, S. 31; vgl. hiezu auch Garovi, Luzern, S. 133.

<sup>44</sup> Id. 7, Sp. 737.

<sup>45</sup> Boesch, Rechtsgesch., S. 60.

<sup>46</sup> K. Roelandts, Sele und Heim, in: Festschrift für Adolf Bach, Heidelberg 1965, S. 280f.

Das Seland war also das vom Selhof aus bewirtschaftete und zu ihm gehörende Land. Es handelt sich hier hauptsächlich um das in der erblichen traditio wurzelnde Allodialrecht des Grundherren<sup>47</sup>. Die Grundbedeutung dieses Rechtswortes ist eng verbunden mit der frühmittelalterlichen Viehwirtschaft, die in unserem Hofrecht auch mit dem *Schweighof* anvisiert ist. Ahd. *sweiga*, mhd. *sweige* 'Rinderherde, Viehhof, Sennerei mit dazugehörigem Weideplatz' ist wohl verwandt mit dem altnordischen *sveigja* 'flechten' und nimmt so Bezug zum eingezäunten Hof<sup>48</sup>. Der Schweighof nimmt wirtschaftsgeschichtlich eben eine Sonderstellung ein, der auf Antrieb von grösseren Grundherren angelegt wurde, vor allem, um die Versorgung an Käse und Butter in Klostersgemeinschaften sicherzustellen<sup>49</sup>. Wie das Idiotikon<sup>50</sup> erwähnt, ist der Ausdruck vor allem in bairischen und schwäbischen Quellen bezeugt, in der Schweiz beschränkt er sich auf die Gebiete des Klosters Einsiedeln, Engelberg und Luzern. Es handelt sich hier also um einen klösterlichen Rechtsbegriff.

Damit sind wir mit diesen Namen zu herrenrechtlichen Namen vorgestossen. Mit der Grundherrschaft zusammenhängen auch die Namen *Lehen*, welche die Ausbildung lehensherrschaftlicher Verhältnisse festhalten. Ahd. *lehan*, mhd. *lehen* bezeichnet 'geliehenes Gut'<sup>51</sup>. Im Gegensatz dazu stehen die Eigengüter, die mit den Grundwörtern *Eigen* oder *Uodal* (*Udelhof*) gebildet werden, in einer Rechtsquelle «fri ledig eigen guot» genannt<sup>52</sup>. Viele Namen erzählen von Privilegien und Sonderstellungen, wie wir bereits bei den Namen Seland und Schweighof gesehen haben. Gerade die Rechtsausnahmen geben besonderen Anlass zur Namengebung. Wir haben ein Beispiel in Beromünster gesehen, wo der Platz vor der Stiftskirche *Freiet* hiess. In Sarnen kennen wir den *Freiteil*, der eine bevorzugte Stellung in Steuer- und Militärlasten besass<sup>53</sup>, und in Luzern gab es den *Freienhof*, der wohl ursprünglich ein Fronhof war<sup>54</sup>.

<sup>47</sup> Ebd., S. 281.

<sup>48</sup> O. Stolz, Beiträge zur Geschichte der alpinen Schwaighöfe, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgesch. 24 (1931), S. 13, Anm. 2.

<sup>49</sup> Ebd., S. 13, Anm. 3.

<sup>50</sup> Id. 9, Sp. 1771f.

<sup>51</sup> Id. 3, Sp. 1236.

<sup>52</sup> R. Hoppeler, Die Rechtsverhältnisse der Talschaft Ursern im Mittelalter, in: Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 32 (1907), S. 9.

<sup>53</sup> Müller, Namenbuch, S. 126.

<sup>54</sup> Glauser, Verfassungstopographie, S. 96.

Etterbereich und Freihof verbinden sich zunächst in dem die Immunität mitumfassten grundherrlichen Hof (*Dinghof, Meierhof, Kelnhof, Fronhof, Selhof*). Der umzäunte Dinghof wird zur Freistätte, zum Freienhof, weil sein Inhaber, kirchlicher oder weltlicher Herr, Immunität genießt. Die als ältestes deutsches Weistum angesprochene *Iura curiae Munichvilare* (spätes 11. Jh.) berichtet, dass der Hof eine Pforte habe, die der Vogt nicht überschreiten dürfe, wenn er den Dieb abholen will<sup>55</sup>.

Der Hof ist aber nicht als Einzelgehöft zu betrachten, vielmehr war er ein Gebäude- oder Flurkomplex von ganz verschiedenem Umfang. In engster Beziehung zum Hof, zur Hofgruppe, zum Dorf oder zur Stadt war die darum liegende *Feldflur*.

Rechtlich erfassbar wird diese Flur erst, wie Bader schreibt, wenn wir sie von den Teilen her erfassen: so etwa von den *Zelgen*. Josef Zihlmann hat in einer Arbeit über die Zelgen von Pfaffnau aufschlussreiche Hinweise auf die Dreizelgenwirtschaft (Dreifelderwirtschaft) im Kanton Luzern gegeben<sup>56</sup>. Feld hatte hier noch bis ins 19. Jahrhundert hinein die Bedeutung von 'Ackerland'. Das Zeitwort *zelgen* bedeutet im alemannisch-bairischen Raum zuerst 'schneiden, behauen', nahm dann aber nach und nach den Sinn von 'bearbeiten' an. Dazu gehört die Bedeutung 'bestelltes Feld'<sup>57</sup>.

Es ist allerdings festzustellen, dass in Fällen, wo spezifisch vom dritten Teil des Ackerlandes im Sinne der Dreifelderwirtschaft die Rede ist, immer das Wort *Zelg* verwendet wird. Das Wort *Zelg* ist also beschränkt auf die Bedeutung 'dritter Teil des Ackerlandes' und gehört zur Terminologie der eigentlichen Dreifelderwirtschaft.

Bedeutungsverwandt mit *Zelg* ist *Esch* (ahd. *ezzisc* 'Saatfeld, Flur')<sup>58</sup>. In der Dreifelderwirtschaft bedeutet *Esch* 'das eingezäunte, vom Weidgang ausgeschlossene Ackerland'. Zur *Esch* gehört also die Winter- und die Sommerzelg, in gewissen Fällen auch dabeiliegendes eingeschlagenes, nicht umgebrochenes Land.

<sup>55</sup> Bader 1957, S. 127; Id. 1, Sp. 1265.

<sup>56</sup> J. Zihlmann, Die Zelgen von Pfaffnau, in: Heimatkunde des Wiggertals, 1976, S. 13f.

<sup>57</sup> F. Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 20. Aufl. Berlin 1967, S. 878.

<sup>58</sup> Id. 1, Sp. 569; Bader 1957, S. 42; vgl. auch H. Dittmaier, *Esch*. Verbreitung und Bedeutung, in: Niederdeutsches Wort 1 (1960), S. 21–25. (Dem vorwiegend obd. *Esch* entspricht im niederdeutschen Gebiet *Driesch*, Bader 1973, S. 170.)

Die dem Frucht-Brachwechsel unterliegenden Eschen und Zelgen gewährleisteten die gleichmässige Nutzung der Feldflur. Es muss allerdings festgehalten werden, dass in voralpinen Gegenden, wo die Einzelsiedlung vorherrschend ist, die Zelgenwirtschaft sich sozusagen nicht findet. So in Obwalden nur noch vereinzelt (Sarnen, Engelberg), und in Nidwalden ist nur in Wolfenschiessen ein Zägli erwähnt. In diesen voralpinen Gegenden war die einfache Fruchtwirtschaft vorherrschend.

Rechtswortgeographisch erscheint das Etymon Zelg im alemannischen, schwäbischen und bairischen Gebiet mit Oberpfalz und Teilen Ostfrankens; vormals galt es auch in Thüringen<sup>59</sup>.

In der Feldflur gelegen sind die (von der Dreizelgenwirtschaft) ausgenommenen Sondernutzungsflächen, so etwa die *Bünten*. Bünten sind Grundstücke, die zur Zeit des allgemeinen Weidganges von der Allmend und den Zelgen durch Einzäunung abgeschlossen und der privaten Nutznutzung vorbehalten sind. Nach und nach gehen diese Bünten, die meist in Dorfnähe liegen und durch ihre regelmässige Bewirtschaftung besonders ertragreich sind, in Privatbesitz über<sup>60</sup>. Bünten kommen in verschiedenen Innerschweizer Orten vor; in Kerns etwa ist von einer «Bündt oder Pfarrmatte» die Rede<sup>61</sup>. Etymologisch ist Bünt wohl auf das Verbum *biwindan* 'umwinden' zurückzuführen<sup>62</sup>, das auf die 'Umzäunung' hinweist. Bünten sind von Allmend und von Zelgen abgeschlossene Grundstücke, also wirtschaftlich besonders ausgestaltete *Ein- oder Bifänge*<sup>63</sup>. Schon vom Sprachlichen her ist der Einfang (*Ifang*) oder einfach der *Fang* ein Grundstück, das durch Zäune begrenzt, «eingefangen», wird und so als in Besitz genommen bezeichnet wird: «Niemand soll dem andren in sinen bomgärten und infengen, die einer selbst umbzünt und befridet, hüten noch weiden»<sup>64</sup>.

<sup>59</sup> Kluge, S. 174. Die namengeographische Streuung der Zelgen-, Esch-, Ifang-, Bitzi-, Bünt- und Egerten-Namen beschränkt sich auf die Nordhälfte der Schweiz (wie die der Brüel-Namen).

<sup>60</sup> Id. 4, Sp. 1401.

<sup>61</sup> A. Küchler, Chronik von Kerns, Neudruck Lungern 1937, S. 287.

<sup>62</sup> Kluge, S. 72 mit dem Hinweis, dass *Bünt* vor allem ein Wort der Mundarten sei: schweiz. *bünt*, bad. *baint*, schwäb. *beund*, bair. *point*, in westfälischen Flurnamen *bain*. Hinweis auf mnd. *biwende* 'eingezäunter Platz'; vgl. auch Id. 4, Sp. 1401ff.

<sup>63</sup> Bader 1973, S. 105.

<sup>64</sup> Id. 1, Sp. 855.

In verwandter oder gleicher Bedeutung stehen *Ischlag*, *Zun* (Einzäunung) und *Bitzi*, welcher Begriff auf ahd. *bizani* (Umzäunung) zurückgeht<sup>65</sup>. Auch der *Hurdacher* weist auf eine Umzäunung hin. *Hurd* bezeichnet einen 'Zaun, insbesondere einen an den Wegen durch die Zelgen aufgestellten, geflochtenen Zaun, der das auf die Weide gehende Vieh von der Saat abhalten soll'; mhd. *hurd* bedeutet eigentlich 'Flechtwerk aus Reiser' <sup>66</sup>. Ifang und Bitzi kommen rechtswortgeographisch gesehen im oberdeutschen Gebiet vor<sup>67</sup>. *Hurd* ist überwiegend schweizerisch<sup>68</sup>, während bei Fang die namengeographische Streuung in der Schweiz auf die innere und westliche Schweiz begrenzt ist<sup>69</sup>.

Mit diesen Flurnamen sind Begriffe für mehr oder minder ausgeprägt auftauchende Sondernutzungsgebiete erörtert worden. Für Sonderfunktionen im Rahmen der dörflichen Gemeinschaft wurden also besondere Flurteile ausgeschieden.

Ein weiteres Sondergebilde der älteren Flurverfassung ist vielerorts das Namenpaar *Brüel und Breite*, beides Namen, die in der Innerschweiz verschiedentlich vorkommen. Nach Bader<sup>70</sup> bezeichnen diese Namen früh Sondernutzungsgebiete, «die schon im Hinblick auf Verbreitung und Kontinuität der Namengebung eine unverkennbar bedeutsame Rolle spielen. . . Diese für Brüel und Breite eindeutig nachweisbare Sonderstellung erscheint im Hoch- und Spätmittelalter mit dem Herrenland, der terra salica, und eng mit dem grundherrlichen Hof verbunden, gleich ob dieser in der Eigenwirtschaft des Grundherren, als Burg- oder Schlossgut, bleibt oder als Fron-, Keln- oder Meierhof ausgetan wird». Der Zürcher Rechtshistoriker meint, dass diese Sonderfluren auf «alte, der Dreizelgenwirtschaft vorangehende Strukturen»<sup>71</sup> zurückweisen. Die Grundherrschaft, in unserem Fall vor allem die Klöster, habe diese vorgefundenen und für ihre Zwecke be-

<sup>65</sup> Id. 4, Sp. 1993.

<sup>66</sup> Id. 2, Sp. 1603; vgl. auch Bader 1973, S. 265.

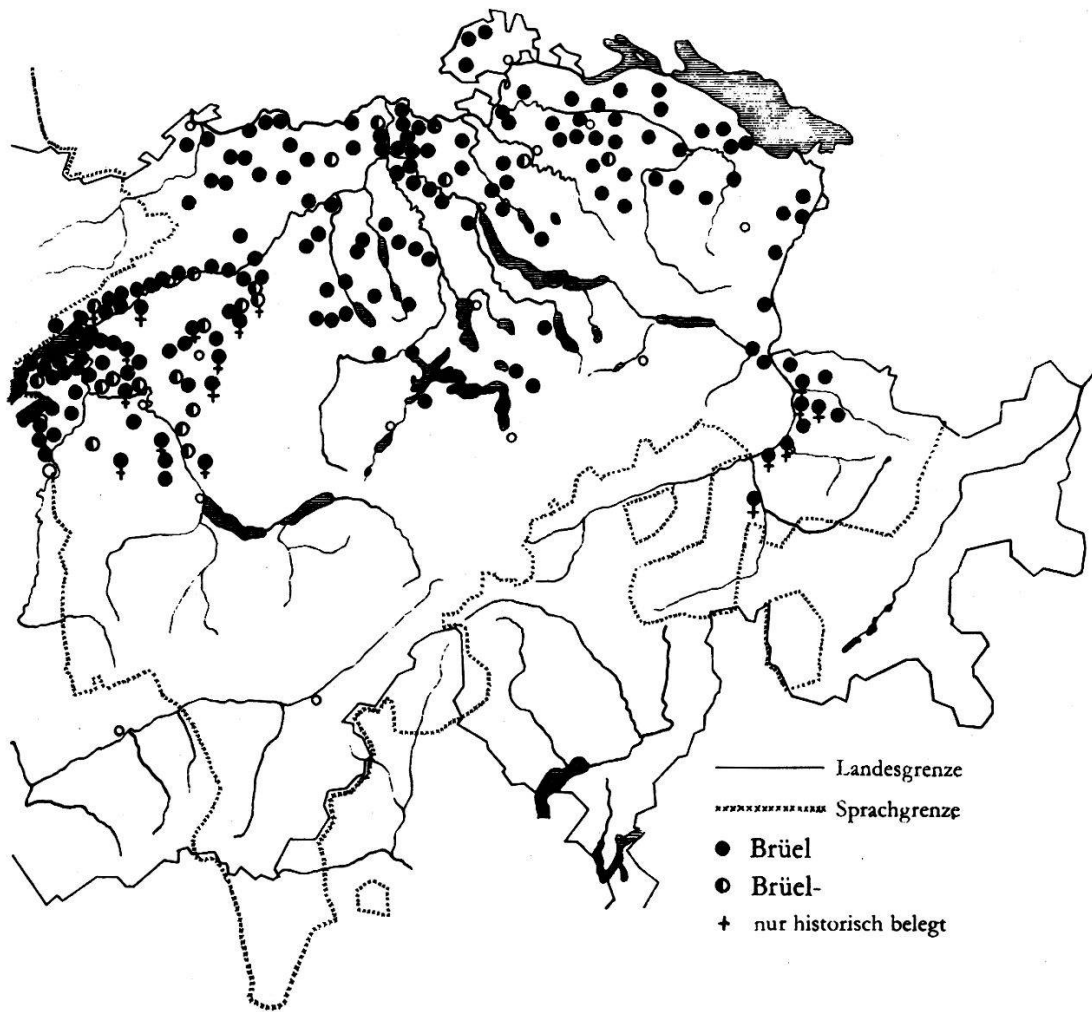
<sup>67</sup> Bader 1973, S. 107 und 263. *Bitze* auch im Mitteldeutschen, vgl. A. Bach, Deutsche Namenkunde, Bd. II/2, Heidelberg 1954, S. 436.

<sup>68</sup> Bader 1973, S. 265.

<sup>69</sup> P. Zinsli, Ortsnamenbuch des Kantons Bern, I/1, Bern 1976, Sp. 117.

<sup>70</sup> Bader 1973, S. 159. *Brüel* bezeichnet vor allem 'Wiesland', *Breite* hingegen 'Ackerland'; vgl. neuestens H. R. Egli, Die Herrschaft Erlach, in: Archiv des Hist. Vereins des Kantons Bern, Bd. 67 (1983), S. 99ff, bes. Tab. 15, S. 96.

<sup>71</sup> Ebd.



Karte 2: Verbreitung von Brüel nach P. Glatthard, *Ein Wortfeld-Ausschnitt in namengeographischer Sicht*, in: *Festschrift Paul Zinsli*, Bern 1971.

nutzt. Die Lage des Brüels in Stans neben dem Fronhof würde Baders Behauptung bestätigen, ebenfalls der Brüel in Luzern, der tatsächlich als grundherrliches Sondergut erscheint. Im Luzerner Stiftsurbar von 1607 heisst es: «Es hat die Probsty uff dem Lucerner Brüel ein Stuck Landts, zur Meyenweid dienstlich; mag zwei Ross daruff tun zu ussgehendem Aprellen»<sup>72</sup>. Auch der Brüel in Einsiedeln erscheint als Sondergut im Hofrodel um 1493: «welicher an eins herren von Einsideln brüel oder an die weid stosset derselb und die, so dann stossent, söllent durch ir heg dem brüel und der weid frid geben»<sup>73</sup>. Mit dem Namen *Brüel* wird ein 'wasserrei-

<sup>72</sup> Id. 5, Sp. 595.

<sup>73</sup> Ebd.

ches Wiesengelände, eine feuchte Wiese, teilweise ein eingezäuntes Wiesestück<sup>74</sup> bezeichnet. Die rechtswortgeographische Verbreitung beschlägt das Tirol, Bayern, Baden, Schwaben, das Elsass und findet sich am Rhein nordwärts bis nach Holland<sup>75</sup>. Die im südwestdeutschen Gebiet belegten Brüel-Namen sind etymologisch auf ahd. *broil*, mhd. *brüel* 'Aue, bewässerte Wiese' zurückzuführen, die an ein seit dem 8. Jh. belegte mittellateinische *bro(g)ilus* anzuschliessen sind. Zugrunde liegt gall. *brogilo* 'eingehegtes Gehölz', das zu gall. *broga* 'Acker' zu stellen ist. Die rechtswortgeographische Verbreitung in der Schweiz ist auf die Nordostschweiz beschränkt, doch in drei Vorstössen dringt Brüel nach Süden bis zum Alpenrand vor: im bernischen Aaretal, in der Innerschweiz und im Rheintal bis nach Chur und ins Domleschg<sup>76</sup> (Karte 2). Brüel erweist sich als frühalemannisches Etymon, das den alpinen Raum nicht mehr erreicht, im Gegensatz zu Breite. *Breite* scheint im innerschweizerischen Raum kaum rechtliche Bedeutung zu haben; damit werden nämlich bei uns vielfach 'flache Grundstücke in fruchtbarer Lage'<sup>77</sup> bezeichnet (Sarnen: «uff die Preyten zuo Kilchhofen»<sup>78</sup>).

Die Brüel-Namen bleiben also vielfach besonderer Berechtigung vorbehalten, Bünnten und sonstige Einfänge bekamen besondere Funktionen in der Flurverteilung zugewiesen. Es gibt nun auch noch eine andere Gruppe, die den Übergang zur Allmend, dem Gebiet extensiver kollektiver Nutzung, darstellt: die *Egerten*<sup>79</sup>. In unserer Gegend handelt es sich bei den Egerten (Ägerten) um Ackerland, das mehrere Jahre nicht mehr angebaut wurde. Auch Bruno Boesch deutet Egerten als 'das eigentlich ruhende, auf Jahre hinaus nicht angebaute Feld'<sup>80</sup>. Die Deutung des hauptsächlich im Oberdeutschen vorkommenden Namens ist nicht ganz geklärt<sup>81</sup>.

<sup>74</sup> Id. 5, Sp. 594.

<sup>75</sup> P. Glatthard, Ein Wortfeld-Ausschnitt in namengeogr. Sicht, in: Festschrift für Paul Zinsli, Bern 1971, S. 44.

<sup>76</sup> Ebd., S. 46.

<sup>77</sup> Id. 5, S. 920.

<sup>78</sup> Leutpriester-Rodel von Sarnen, S. 3.

<sup>79</sup> Vgl. Bader 1973, S. 162.

<sup>80</sup> Boesch, Zaun, S. 349.

<sup>81</sup> Ortsnamenbuch des Kantons Bern, Sp. 61. St. Sonderegger, Namen für unbebautes Land in der deutschen Schweiz, nimmt als Ansatz ahd. *ā-gi-erida* 'nicht umgepflühtes Land', in: Name und Geschichte, Festschrift für Henning Kaufmann, München 1978, S. 302.

Im Gegensatz zur individualrechtlich genutzten Flur steht die *Allmend*, die allgemein ist in dem Sinne, dass sie den Dorfgenossen zu gemeinsamer Nutzung überlassen wird. Die Allmend stellt für das Dorf eine «Nutzungsreserve» dar, die Allmend war als «Wunn und Weide für die Landwirtschaft eine unentbehrliche Ergänzung des Feldbaus»<sup>82</sup>. Ahd. *alagimeinida*, *almeinaida*, mhd. *almende* heisst 'ungeteilter Grundbesitz einer Gemeinde an Weidland, Wald und Wasser'<sup>83</sup>. Sind bei den Zelgen eigentumsähnliche Sonderrechte entstanden, so ist die Allmend Gemeinland. Allerdings vom Ende der Erntezeit an, vom Herbst bis Frühjahr, dient auch die Zelgenflur wie die unaufgeteilte Allmend der gemeinsamen Viehweide<sup>84</sup>.

Ebenfalls auf gemeinsame genossenschaftliche Nutzung weisen die Namen *Gmeinalp*, *Korporationswald*, *Teilerenschwand*, *Teilenboden*. Auf Verteilung oder Verlosung gemeinschaftlichen Besitzes erinnert der Flurname *Lus*<sup>85</sup>. Die Verlosung von Allmendteilen («Losteilen») an einzelne Bebauer, meist an die ärmliche Bevölkerung auf Zeit und Dauer, ist in der Inner-schweiz hin und wieder belegt. Auf die Erwerbsart deutet der Name *Morgengabe* hin. Damit wird ein liegendes Gut bezeichnet, welches der Mann der Frau am Morgen nach der ersten Nacht als Zeichen ehelicher Liebe schenkt, und zwar als eine Art Fürsorge<sup>86</sup>. Ein Rechtssprichwort sagt, Morgengabe soll man auf den Boden legen. Ebenfalls mit der Nutzung zusammen hängt der Name *Erlosen*. Verbreitet ist die Erklärung, es handle sich um Land, das nicht mehr unter dem Pflug stehe<sup>87</sup>. Doch ist die Beziehung auf *erren* 'pflegen' lautlich wie wortbildungsmässig nicht ohne Bedenken. Bruno Boesch machte sich die Deutung von *Keinath* zu *eigen*: *Erlosen* sind Felder, die ihre Ehre, d.h. ihren Vollwert, nicht besitzen<sup>88</sup>, was sachlich letztlich auf das Gleiche hinaus läuft. Der *Armenfondswald* (Hämikon) und der *Spendacker* (Hitzkirch, Heidegg) zeigen, wem die Nutzung zukommt, ebenso die *Judenmatte* (Egolzwil). Dass diese Nutzungsschichten vielfach zu Rechtsstreitereien Anlass gaben, belegen die mittelalterlichen Quellen des öftern. So haben sich Grenzstreitigkeiten in Namen fest-

<sup>82</sup> Bader 1957, S. 49.

<sup>83</sup> Id. 1, Sp. 190.

<sup>84</sup> Bader 1957, S. 42.

<sup>85</sup> Bader 1973, S. 170.

<sup>86</sup> Vgl. A. Garovi, Die Morgengabe, in: Gfr. 134 (1981), S. 79–87, bes. 79–81.

<sup>87</sup> Id. 3, Sp. 1436.

<sup>88</sup> Boesch, Rechtsgeschich., S. 59.

gehalten, vor allem wenn man sich oft und heftig gestritten hat. So findet sich am Brünig ein Flurname *Gspan*<sup>89</sup>, der auch in Malters, Schwarzenberg und Neuenkirch vorkommt. Auch das *Stritholz* und wohl auch der «sprechende» Name *Gimmermee* wird auf einen Streit hin deuten.

### *Namen, bis zu denen Rechte reichen – Grenznamen*

Damit kommen wir zu Namen des Grenzrechts, insbesondere zu Namen für Grenzzeichen, die im mittelalterlichen Rechtsdenken eine überragende Rolle spielen und sich so begreiflicherweise auch stark in der Namengebung widerspiegeln<sup>90</sup>. Bereits aus dem frühen Mittelalter ist uns das Rechtswort der *circumambulatio* bekannt, das ein Umwandeln und damit ein sinnfälliges Festlegen der Grenze einer Flur bedeutet. Im Laufe der Zeit wurde dann die Grenze durch Zeichen «markiert»: so durch auffallende Punkte im Gelände wie etwa Bäume und grosse Steine, durch Zäune, Weidenstöcke, Gräben; Grenzzeichen finden sich in dörflichen und städtischen Gemarkungen. Zahlreiche Urbare, Güter- und Grenzbeschreibungen dienten seit dem 13. Jh. der Fixierung der Grenzen (*Marchweid*). Im mittelalterlichen Luzern wurden die Friedkreise der Stadt, also die Gerichtsgrenze der Stadt, durch *Kreuze* bezeichnet. Vor dem äusseren Weggistor wurde die Banngrenze mit einem Kreuz sichtbar gemacht (Abb. 4). Beim Kreuz am Weggistor wurden im 15. Jahrhundert Landgerichte abgehalten und Totschläge abgeurteilt, die ausserhalb des Bannbezirkes der Stadt erfolgt waren. Das Kreuz am Obergrund und vor dem Sentitor («by dem nidren krütz», 1487; zum Elenden Kreuz) bezeichnete zusammen mit dem Kreuz am Weggistor den Kreis der städtischen Gerichtsbarkeit: die Gerichtsgrenze<sup>91</sup>. 1252 heisst es in einer Urkunde «infra terminos nostre pacis», das in einer späteren deutschen Fassung übersetzt wird als «innerhalb unsres frides ciln»<sup>92</sup>. *Zil* meint eine 'gerade Linie, die, soweit nicht natürliche Grenzen anders bestimmen, zwischen zwei benachbarten Grenzzeichen zu denken ist' (ahd. *zila* 'Linie, Reihe')<sup>93</sup>.

<sup>89</sup> Id. 10, Sp. 285f. 1583 fand anlässlich «nüwer misshäll, irrung und span» eine endgültige Grenzberreinigung zwischen Obwalden und Bern statt.

<sup>90</sup> Vgl. hierzu *Bader* 1962, S. 121, und *Garovi*, Luzern, S. 126.

<sup>91</sup> *Garovi*, Luzern, S. 79.

<sup>92</sup> QW I/1, Nr. 667 (Quellenwerk zur Entstehung der Schweiz. Eidgenossenschaft, I/1, Aarau 1933).

<sup>93</sup> *A. Frey*, Einiges aus dem Sprachgut der Aarg. Rechtsquellen, in: Festschrift für Walther Merz, Aarau 1928, S. 222f.



Abb. 4: Kreuz am äusseren Weggistor. (Empfang König Sigismunds, in Luzern 1417, Diebold-Schilling-Chronik, fol. 54 b. Reproduktion von Richard Aschwanden, Altdorf.)

Orte, bis zu denen Rechte reichen, schlagen sich also besonders sinnfälliger in der Namengebung nieder, so auch Zollgrenzen, an denen *Zollhäuser* wie beispielsweise in Giswil und Horw (Winkel) standen, und Sustgerechtigkeitsgrenzen. Zollstätten waren auch die bei Cysat erwähnten *roubhüser* in Luzern, an der ältesten Reussbrücke gelegen. Ahd. *roub* bedeutet ursprünglich den jährlichen 'Ertrag eines Grundstückes', dann überhaupt 'Erwerb', in unserem Fall also den Erwerb durch den Zoll: die Zolleinnahmen<sup>94</sup>.

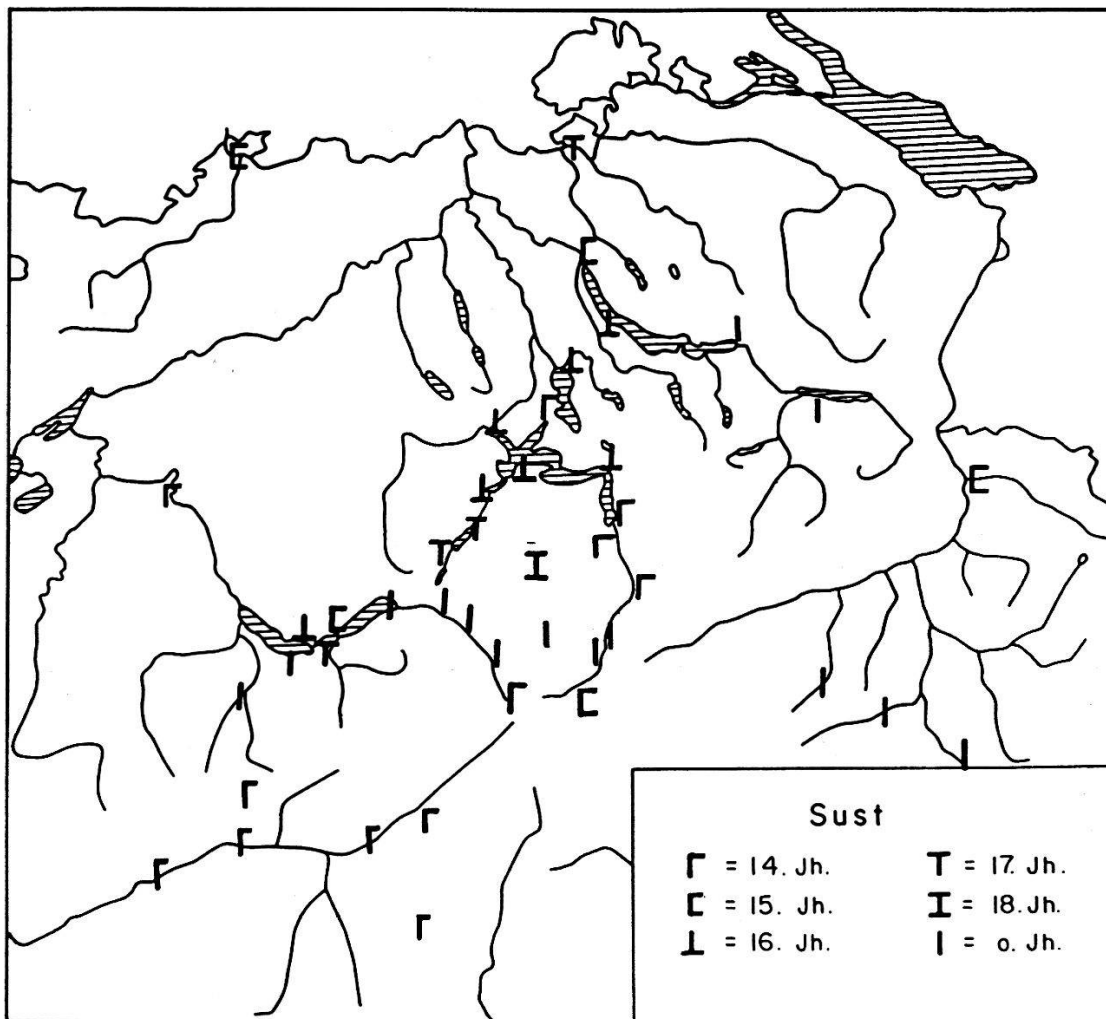
Die (Grenz-)Lage an einem See führte oft zur Errichtung einer *Sust*, so in Luzern, Alpnach, Flüelen. Susten wurden auch entlang des Gotthardweges sowie am Brünigweg errichtet (Karte 3). Das Wort kommt aus dem romanischen *sosta* und bezeichnet eine Hütte, im besonderen eine Hütte, in der man Waren einstellen konnte<sup>95</sup>. Die Verbreitung des Wortes zeigt sich vor allem im höchstalemannischen Gebiet der Schweiz (Wallis, Innerschweiz, Berner Oberland), das in engem Kontakt zu den oberitalienischen Handelsorten stand<sup>96</sup>: Die Grenzlage des alpinen Gebietes als Interferenzbereich zwischen deutschen und romanischen Wörtern.

Doch, das Grenzgebiet ist auch mit Bräuchen verbunden, bereits erwähnt die *circumambulatio*. Um den Nachfahren die Grenzen einzuprägen, fanden in bestimmten Zeitabständen, meist jedes Jahr einmal, Grenzumgänge statt, die fast überall mit grossen Feierlichkeiten und unter Beteiligung der ganzen Bevölkerung zu Volksfesten wurden. Ein solcher Brauch hat sich in Beromünster, Altishofen, Egolzwil, Wauwil, Ettiswil, Grosswangen, Hitzkirch und Sempach im Auffahrtsritt bis heute erhalten. In Begleitung der Monstranz ziehen Reiter und Fussvolk in einer grossen Prozession durch Wiesen und Auen. Damit hat sich der alte Grenzritt noch in einer religiösen Prozession erhalten. Mit diesem Grenzrechtsbrauch, der die einprägsame, sinnfällig-anschauliche Art mittelalterlichen Rechtsdenkens zeigt, möchte ich diese Studie über Flurnamen und Rechtsgeschichte schliessen — in der Hoffnung, einen kleinen Beitrag zu einer Rechtstoponymie der Innerschweiz geleistet zu haben.

<sup>94</sup> *Garovi*, Luzern, S. 80, Anm. 13.

<sup>95</sup> Id. 7, Sp. 1416.

<sup>96</sup> Vgl. *A. Garovi*, Skizzen zu einer Rechtswortgeogr. der deutschen Schweiz, in: *Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde*, Bd. 6 (1984), S. 96.



Karte 3: Sustnamen

*Namen-Register*

- |                        |                  |
|------------------------|------------------|
| Allmend 73             | Dinghof 68       |
| Almosermatt 64         | Driesch 68       |
| Armenfondwald 73       | Egerten 72       |
| Armenseelenkapelle 60  | Eigen 67         |
| Bifang 69              | Erlösen 73       |
| Bitzi 70               | Esch 68, 69      |
| Breite 70, 71, 72      | Fang 69          |
| Brüel 70, 71, 72       | Freienhof 67, 68 |
| Bünt 69                | Freiet 62, 67    |
| calvaire, chemin du 58 | Freiheit 62, 63  |
| Calvo, Monte 58        | Freiteil 67      |
| circumambulatio 74, 76 | Fronhof 68       |

Galgen 56  
-bächli 56  
-feld 56  
-hölzli 56  
-hubel 60  
-kapelle 56, 62  
-mätteli 56  
-moos 56  
-rain 56  
-stat 56  
-weid 56  
Gerichtstuoilmatten 63  
Gfletz 62  
Gimmermee 74  
Gmeinalp 73  
Gspan 74  
Helfereiwald 64  
Herrengut 64  
Hof 63  
Hofmatt 64  
Hufe 56  
Hurd 70  
-acher 70  
Ifang 69  
Ischlag 70  
Jesuitenhof 64  
Judenmatte 73  
Kalenberg 58, 59  
Kapellmatt 64  
Kapelle zum Elenden Kreuz 60  
Kelnhof 68  
Kirchbüel 64  
-matt 64  
Klosterhof 64  
Köpfstatt 62  
Korporationswald 73  
Kreuze 74  
Landgerichtskapelle 63  
Landsgemeindeplatz 62  
Lehen 67  
Liechtmatt 64  
Lus 73  
Marchweid 74

Meierhof 68  
Mörderwäldli 64  
Monte Calvo 58  
Monte-calvo 58  
Morgengabe 73  
nidres krütz 74  
Pfrundmatt 64  
Predikantenhof 64  
Propsteimatte 64  
Richtstüöle 63  
Roter Turm 60  
Rotes Gatter 60  
Rottürengericht 60, 63  
roubhüser 76  
Selhof 68  
Schatzli 66  
Schweiggut 66, 67  
Seelgerät 64, 66  
Seelmatten 66  
Selland 66, 67  
Sigristenpfrund 64  
Spendacher 73  
spilstat 62  
Staffel 63, 64  
Stift 64  
Stritholz 74  
Sühnekreuz 64, 65  
Sust 76, 77  
Teilenboden 73  
Teilerenschwand 73  
Udelhof 67  
Uodal 67  
Verschatz 66  
Weibelhueb 56, 57  
Weibhueb 56, 57  
Weidhueb 56, 57  
Wisserlen 62  
Zelgen 68, 69  
Zil 74  
Zoll 76  
-häuser 76  
Zun 70